



Stadt Maxhütte-Haidhof · Postfach 1127 · 93139 Maxhütte-Haidhof

An
Die alle Mitglieder des Bauausschusses

Ansprechpartner/in:
Frau Sabrina Heidingsfelder
Telefon: 0 94 71 / 30 22 - 19
Telefax: 0 94 71 / 30 22 - 619
sabrina.heidingsfelder@maxhuettenhaidhof.de

Stadt Maxhütte-Haidhof
Regensburger Straße 18
93142 Maxhütte-Haidhof

Datum: 14. November 2018

Einladung zur Sitzung des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses

Sehr geehrte Frau Dr. Plank,

hiermit lade ich Sie zur Sitzung des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses der Wahlperiode 2014/2020 in Maxhütte-Haidhof ein.

Die Sitzung findet am

Mittwoch, 21.11.2018, um 15:30 Uhr

In der Stadthalle -Mehrzweckraum- 1. Obergeschoss statt.

Sollten Sie aus einem wichtigen Grund an der Teilnahme verhindert sein, bitte ich Sie, unter Angabe des Grundes die Stadtverwaltung, Herrn Haslbeck, Tel. 09471/3022-15 oder Frau Heidingsfelder, Tel. 09471/3022-19, zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Susanne Plank
Erste Bürgermeisterin

Anschrift	-----	Stadt Maxhütte-Haidhof Regensburger Straße 18 93142 Maxhütte-Haidhof
Bankverbindung		
Postbank	-----	BLZ (760 100 85) 15 685 854
Sparkasse Schwandorf	-----	BLZ (750 510 40) 760 050 013
Commerzbank Schwandorf	-----	BLZ (781 400 00) 7 001 530
VR Bank Schwandorf	-----	BLZ (750 914 00) 400 122

Sitzung des Bau-, Umwelt- und Werksausschusses am Mittwoch, 21.11.2018, um 15:30 Uhr

Öffentlich beschließend

- 1. Vollzug der Beschlüsse aus der Sitzung vom 26.09.2018
Vorlage: 2018/0255**
- 2. Maxhütte, St.-Barbara-Straße; Antrag auf Blumenkübel/Abstandshalter
Vorlage: 2018/0256**
- 3. Leonberg, Hölzlbergstraße; Antrag auf absolutes Halteverbot
Vorlage: 2018/0257**
- 4. Stadlhof, GVS Stadlhof/Winkerling; Antrag auf Versetzung der Ortstafel
Vorlage: 2018/0258**
- 5. Ortsverschönerung Pirkensee; Widmung des Josefi-Platzes
Vorlage: 2018/0212**
- 6. Bauanträge**
- 7. Entsorgung überschüssiges Erdmaterial am Becken Roßbach und Regensburger Straße
Vorlage: 2018/0239**
- 8. Bekanntgaben**
- 9. Anfragen**

Nichtöffentlich vorberatend

- 10. Baugebiet Stadlhof (WA); 2. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes; Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen
Vorlage: 2018/0253**
- 11. Baugebiet Stadlhof (WA); 2. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes;
Satzungsbeschluss
Vorlage: 2018/0254**
- 12. Baugebiet Maxhütte-Ost V (WA); erneute Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen
Vorlage: 2018/0246**
- 13. Baugebiet Maxhütte-Ost V (WA); erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
Vorlage: 2018/0248**

14. November 2018

- 14. Antrag auf Anerkennung als Baudenkmal; Silogebäude der ehem. OBAG; Benehmen der Stadt Maxhütte-Haidhof
Vorlage: 2018/0244**
- 15. Deponie Vogelherd; Honorarvertrag und Genehmigung der Sanierungsplanung
Vorlage: 2018/0250**
- 16. Sanierungsprogramm Wasser; Erneuerung der Wasserleitung vom Hochbehälter Brücklhof bis zum Erlenweg; Genehmigung Entwurf und Beschluss zur Ausschreibung der Maßnahme
Vorlage: 2018/0263**
- 17. Sanierungsprogramm Kanal und Wasser; Leitungssanierung Goethestraße
Vorlage: 2018/0265**
- 18. Sanierungsprogramm Wasser; Leitungssanierung in Richtung Ortsteil Roding
Vorlage: 2018/0264**
- 19. P + R-Anlage am Bahnhof; Genehmigung der Entwurfsplanung und Beschluss zur Ausschreibung der Maßnahme
Vorlage: 2018/0182**
- 20. Linterweiher; Vergabe der Baugrunduntersuchung für den Standsicherheitsnachweis Hochwasserdamm
Vorlage: 2018/0236**
- 21. Rathausumbau; Vorstellung der Kostenschätzung
Vorlage: 2018/0267**
- 22. Carl-Zeiss-Straße 15 im Industriegebiet Birkenzell II; Genehmigung der Urkunde des Notars Christian Diel, Burglengenfeld, vom 23.10.2018, URNr. 2328/2018
Vorlage: 2018/0234**
- 23. Bekanntgaben**
- 24. Anfragen**

Vorlagen-Nr. 2018/0255, Aktenzeichen:

TOP 1 Vollzug der Beschlüsse aus der Sitzung vom 26.09.2018

I.
Sachverhalt:

Haidhof, Heinrich-Heine-Straße;

Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung

Das Verkehrszählgerät wurde aufgestellt. Die Durchschnittsgeschwindigkeit betrug beim südlichen Ast bei 34 km/h und beim nördlichen Ast 28 km/h, also insgesamt 31 km/h. Somit erübrigt sich eine Geschwindigkeitsbeschränkung.

Dem Antragsteller wurde das Ergebnis mitgeteilt.

Maxhütte, Alois-Gall-Straße;

Hinweisschilder

Die Beschilderung wurde bereits durch den Städtischen Bauhof aufgestellt, die notwendige Verkehrsrechtliche Anordnung erlassen.

Ponholz, Alter Pirkenseer Weg;

Antrag auf Errichtung eines Spielplatzes und Ausweisung einer Spielstraße

Der Antrag wird derzeit geprüft und das Verkehrszählgerät soll aufgestellt werden. Die Ergebnisse werden in der nächsten Sitzung mitgeteilt.

Vorlagen-Nr. 2018/0256, Aktenzeichen:

TOP 2	Maxhütte, St.-Barbara-Straße; Antrag auf Blumenkübel/Abstandshalter
--------------	--

I.

Sachverhalt:

Frau Dr. Eva Pufke und Frau Pia Pufke, St.-Barbara-Straße 11, beantragen Blumenkübel oder ähnliche Abstandshalter im Abstand von je 3 m vor beiden Gartensäulen rechts und links vor ihrer Einfahrt in der St.-Barbara-Straße aufzustellen.

Als Begründung geben sie an: „Die Besucher des Friedhofs und der Friedhofskirche nutzen, auch wenn der zum Friedhof gehörende Parkplatz in der Friedenstraße ausreichend freie Stellplätze bietet, rege den Mehrzweckstreifen entlang der St.-Barbara-Straße, um ihre PKW abzustellen.

Dies stellt grundsätzlich auch kein Problem dar. Leider halten nicht alle Parker einen für uns als Anwohner rücksichtsvollen Abstand zu unserer Hofeinfahrt ein. Oft stehen die Autos bis direkt zu unserem Pfeilerende der Einfahrt oder teilweise auch darüber hinaus in unsere Hofeinfahrt hinein. Dieses Verhalten stellt für uns zum einen ein Problem dar, vom Hof auf die Straße abzubiegen, da die Straße an dieser Stelle nicht besonders breit ist (ca. 5,50 m); wenn ein Auto dort parkt sogar nur etwa 4 m. Zum anderen ist die Sicht beim Ausfahren durch die zu nah parkenden Autos stark eingeschränkt.“

Bei einer Ortseinsicht mit der PI Burglengenfeld wurde festgestellt, dass es bis dato noch nie zu Beschwerden über Parkprobleme in der St.-Barbara-Straße gekommen ist. Das Parken am Seitenstreifen betrifft nicht nur das Grundstück der Antragsteller sondern auch die anderen Anwohner dieser Straße. Demnach müssten Vorkehrungen für die gesamte St.-Barbara-Straße getroffen werden. Da es aber noch nie Schwierigkeiten gegeben hat, sollte der Antrag, nach Absprache mit der PI Burglengenfeld, abgelehnt werden. Sollte die Einfahrt zugeparkt werden, ist das Falschparken der PI Burglengenfeld zu melden.

II.

Verwaltungsvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag abzulehnen.



Kartentitel

Erstellt für Maßstab 1:500

Ersteller Schmitzberger, Astrid (Stadt Maxhüt)

Erstellungsdatum 08.11.2018



max-schmitzber

Stadtverwaltung Maxhütte-Haidhof

Regensburger Str. 18
93142 Maxhütte-Haidhof



Vorlagen-Nr. 2018/0257, Aktenzeichen:

TOP 3 Leonberg, Hölzbergstraße; Antrag auf absolutes Halteverbot

I.

Sachverhalt:

Herr Jan Schwarz und Frau Sabrina Seitz, Hölzbergstraße 7, beantragen ein Absolutes Halteverbot in der Hölzbergstraße.

Als Begründung geben sie an: „Wir haben auf unserem Grundstück die Einfahrt um 2-3 Parkplätze erweitert, um nicht auf der Straße parken zu müssen.

Auf der gegenüberliegenden Seite wohnt Herr Andreas Rothäuger (Hausnummer 12). Dieser parkt immer auf der Straße, obwohl er eine Garage besitzt, diese aber nicht benutzt.

Wir haben das Problem, dass wir aus unserer Einfahrt nicht richtig rauskommen, wenn Herr Rothäuger auf der Straße parkt. Des Weiteren benutzen sehr große Fahrzeuge wie z. B. Traktoren, Feuerwehr-Fahrzeuge, Tanklaster etc. unsere Einfahrt zum Ausweichen. Herr Rothäuger parkt immer zwischen seinem Aufgang zum Haus und der Garage.

Da die Fahrzeuge, die auf unser Pflaster ausweichen, dieses auf Dauer schädigen und Herr Rothäuger sich weigert, sich in seine Garage zu stellen, haben wir immer wieder Probleme. Momentan haben wir auch unser neu verlegtes Pflaster mit Absperrband abgesperrt, was aber keine Dauerlösung ist. Sobald ein breiteres Fahrzeug, wie z. B. ein Firmenwagen, auf dieser Engstelle (zwischen Hausnummer 5-9 bzw. 10-14) parkt, kann die Feuerwehr nur noch im Schritttempo vorbeifahren.

Auch unser Nachbar von Hausnummer 5 (Herr Bruno Auer) meint, dass auf der Engstelle ein Parkverbot nötig wäre. Das Parkverbot sollte mindestens von der Hölzbergstraße 5-9 bzw. 10-14 beidseitig gelten.“

Herr Andreas Rothäuger, Hölzbergstraße 12, hat ebenfalls Stellung zum o. g. Antrag genommen: „Gegenüber der Einfahrt zum Grundstück Hölzbergstraße 7 befindet sich der Zugang zu meinem Grundstück über eine Rampe. Auf Grund dieser Rampe ist das Parken an dieser Stelle nicht möglich. In westlicher Richtung schließt sich eine Parkmöglichkeit an, gefolgt von meiner Garagenzufahrt. In östlicher Richtung folgt nach dem Zugang zu meinem Anwesen eine Einbuchtung, die zum Parken genutzt wird. Diese befindet sich gegenüber des Anwesens Hölzbergstraße 9.

Argumentation gegen die Einrichtung eines Parkverbots:

- a. Das Parken gegenüber der Einfahrt des Anwesens Hölzbergstraße 7 ist auf Grund der örtlichen Begebenheiten nicht möglich und wurde daher nicht praktiziert.
- b. Beim Parken vor der Rampe in westlicher Richtung wird der geforderte Mindestabstand zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand von 3,05 m nicht unterschritten. Dieser liegt bei über 3,70 m. Ebenso wird auch beim Parken in der Einbuchtung dieser geforderte Mindestabstand eingehalten.
- c. Ein Vorbeifahren an parkenden Autos ist problemlos möglich. Seit dem Bestehen der Anwesen in diesem Bereich der Hölzbergstraße ist es wissentlich nie zu Komplikationen gekommen.

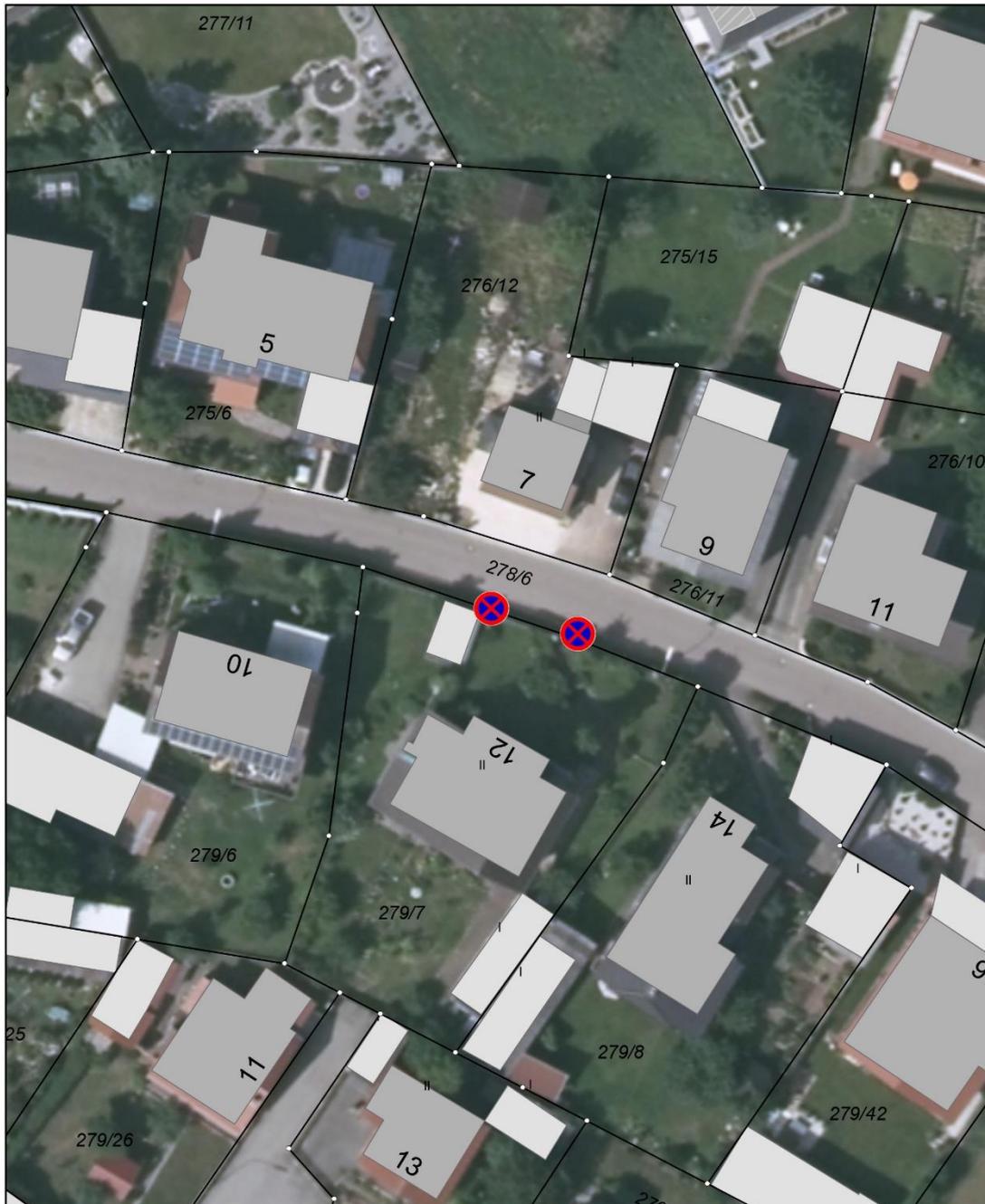
- d. Beim Ausfahren aus der Ausfahrt des Anwesens Hölzlbergstraße 7 kommt es zu keinen Sichtbehinderungen, da auf der Seite dieses Anwesens nicht geparkt wird und die Hölzlbergstraße an dieser Stelle gut einsehbar ist.
- e. Die Anwohnerin Paula Rothäuger, Hölzlbergstraße 17, ist gewerbetreibend. Kunden nutzen die beschriebenen Stellflächen. Ein Wegfall würde zu Einbußen ihrer Gewerbetätigkeit führen, wenn Kunden weitere Fußwege auf sich nehmen müssten.
- f. Ich als Inhaber einer Firma empfangen Geschäftspartner und Kunden, die die beschriebenen Stellflächen nutzen und Waren anliefern oder abholen und daher auf kurze Fußwege angewiesen sind.
- g. Grundsätzlich werden Parkmöglichkeiten für Besucher und Anwohner der Hölzlbergstraße in diesem Bereich benötigt.

Bei einer Ortseinsicht mit der PI Burglengenfeld wurde festgestellt, dass bei einem parkenden PKW und auch Transporter die Restfahrbahnbreite von 3,05 m in jedem Fall eingehalten wird. Laut eines Gerichtsurteils ist ein dreimaliges Rangieren zumutbar. Bisher kam es laut PI Burglengenfeld noch nie zu Beschwerden.

II.

Verwaltungsvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag abzulehnen.



Kartentitel

Erstellt für Maßstab 1:500

0 28 m

Ersteller Schmitzberger, Astrid (Stadt Maxhüt

Erstellungsdatum 08.11.2018



max-schmitzber

Stadtverwaltung Maxhütte-Haidhof

Regensburger Str. 18
93142 Maxhütte-Haidhof



Vorlagen-Nr. 2018/0258, Aktenzeichen:

TOP 4 Stadlhof, GVS Stadlhof/Winkerling; Antrag auf Versetzung der Ortstafel
--

I.

Sachverhalt:

Die Stadt Maxhütte-Haidhof hat beim Landratsamt Schwandorf eine überörtliche Verkehrsschau in Bezug auf die Versetzung des Ortsschildes auf der SAD 5 auf Höhe des Kreuzungsbereiches Stadlhof/Winkerling beantragt.

Das Protokoll lautet wie folgt:

„Im Rahmen der Verkehrsschau wurde der beantragte Standort für die Ortstafel bei der Kreuzung Bergmannstraße/SAD5 bzw. Regensburger Str. besichtigt. Die Ortstafel befindet sich momentan am Kreisverkehr bei der Aldi Filiale. Der Streckenabschnitt zwischen der Ortstafel und dem beantragten Standort ist durch Zeichen 274-60 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) auf 60 km/h beschränkt.

Der aktuelle Standort der Ortstafel entspricht den Vorgaben der Straßenverkehrsordnung. Ortstafeln sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. An dem beantragten Standort ist keine geschlossene Bebauung erkennbar

Im Übrigen ist es unzulässig, die Ortstafeln außerhalb der geschlossenen Ortschaft auf der freien Strecke aufzustellen. Für den Fall, dass hier im Einzelfall eine Geschwindigkeitsbeschränkung notwendig und verhältnismäßig sein sollte, steht das Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) zur Verfügung. Gegen einen solchen Missbrauch der Ortstafeln ist, da ansonsten die Akzeptanz der Ortstafeln schlechthin untergraben wird, in geeigneter Weise einzuschreiten.

Weitere Maßnahmen:

Da laut Stadt die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung auf 60 km/h nicht eingehalten wird, soll eine verdeckte Geschwindigkeitsmessung vorgenommen werden. Sobald das Ergebnis vorliegt, soll über weitere Maßnahmen - wie z. B. Verkehrsüberwachung durch Polizei entschieden werden.

Unter Bezugnahme auf das Protokoll wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine verdeckte Verkehrsmessung seitens der unteren Verkehrsbehörde an der SAD5 vorgenommen, um weitere ggf. erforderliche Maßnahmen zu prüfen.

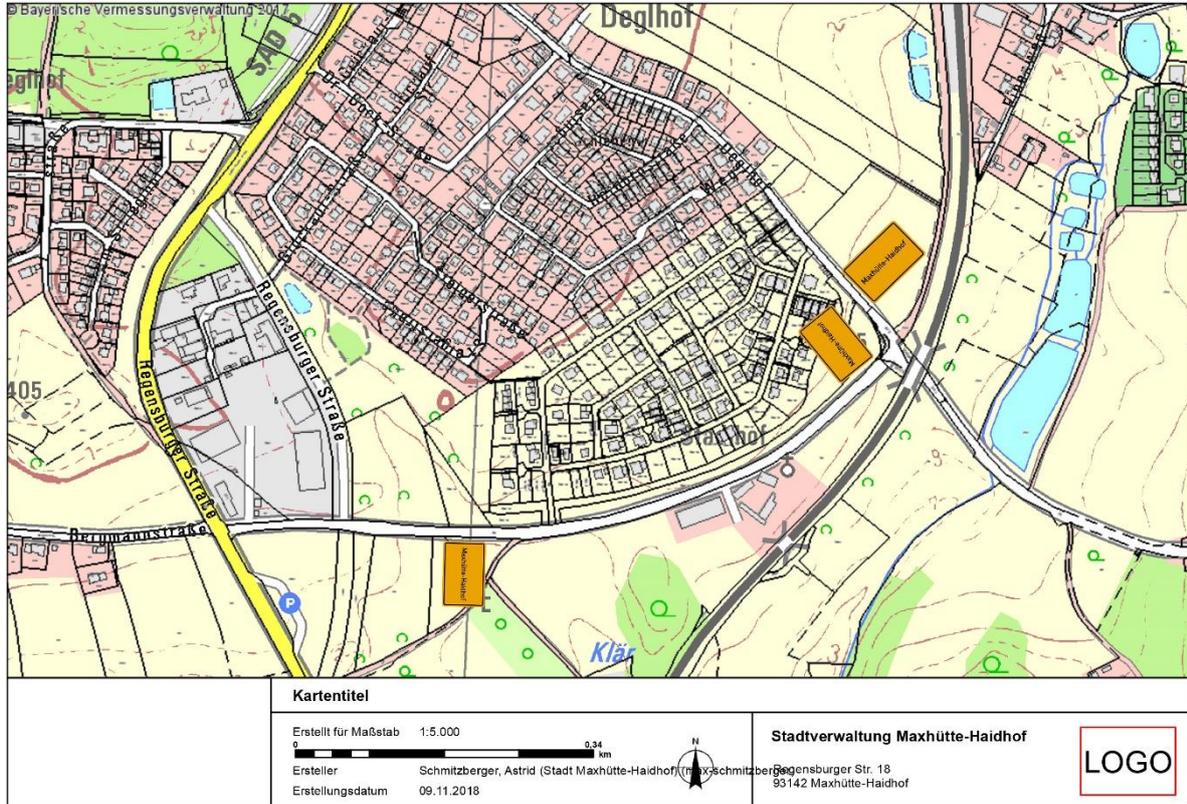
Über das Ergebnis der Verkehrsmessung werden wir Sie gesondert informieren.“

II.

Verwaltungsvorschlag:

Die Verwaltung schlägt, nach Ortseinsicht mit der PI Burglengenfeld, vor, die GVS selbst mit 2 Ortsschildern zu versehen und das bestehende Ortsschild von Deglhof zu versetzen um

somit eine Geschwindigkeit von 50 km/h auszuweisen, da einige Anträge auf Beschränkung der GVS Stadthof/Winkerling vorliegen und eine Reduzierung der Geschwindigkeit durch Versetzung der Ortstafel auf der SAD 5 nicht möglich ist. Ebenfalls versetzt werden muss das Vorfahrtsschild auf der GVS.



Vorlagen-Nr. 2018/0212, Aktenzeichen:

TOP 5 Ortsverschönerung Pirkensee; Widmung des Josefi-Platzes

I.

Sachverhalt:

Den „Dorfplatz“ bildete bis vor 85 Jahren eine im Einmündungsbereich der Rosenstraße in die Hauptstraße gelegene Verkehrsinsel in Pirkensee. Eine mächtige Linde, ein fünf Meter hoher eiserner Glockenturm und eine lebensgroße St. Josef-Statue aus Holz, die auf einem mächtigen Steinsockel thronte, schufen dort jenes idyllische Ensemble, welches als „Josefi-Platz“ zu einem der Wahrzeichen des Dorfes Pirkensee wurde.

Nach dem Abriss des alten Feuerwehrgerätehauses an der Bushaltestelle ist es möglich, auf der dort neu entstandenen Grünfläche den „Josefi-Platz“ wieder auferstehen zu lassen. Der vorhandene Steinsockel wurde mittlerweile gesichert und dem Steinmetzbetrieb Viehbacher in Regenstauf zur Sanierung übergeben. Desweiteren wurde eine lebensgroße Josef-Statue aus Granit in Auftrag gegeben. Die Arbeiten sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen und eine Einweihungsfeier abgehalten werden. Die Kosten für die Errichtung des Denkmals (Steinsockel und Statue) werden von der Dorfgemeinschaft über Spenden finanziert. Die Dorfgemeinschaft Pirkensee beantragt, der städtischen Grünfläche an der Hauptstraße in Pirkensee, Fl. Nr. 81, den Namen Josefi-Platz zu geben.

II.

Verwaltungsvorschlag:

Die städtische Grünfläche an der Hauptstraße in Pirkensee, Fl. Nr. 81, Gemarkung Pirkensee erhält den Namen „Josefi-Platz“.

Vorlagen-Nr. 2018/0239, Aktenzeichen:

TOP 7 Entsorgung überschüssiges Erdmaterial am Becken Roßbach und Regensburger Straße

I.

Sachverhalt:

Bei der Baumaßnahme Umbau Becken Roßbach muss der überschüssige Erdaushub entsorgt werden. Dazu wurde eine Beprobung des überschüssigen Erdaushubes durchgeführt und eine Klassifizierung als Z1.1 und 1.2 ermittelt.

Bei der Beprobung des aufgeschlossenen Bodens im Rahmen der Baugrunduntersuchung zur Erstellung der Tragwerksplanung wurde für die untersuchten Mischproben aus dem Beckenbereich eine Klassifizierung als Z0 bzw. Deponieklasse DK0.

Die gutachterliche Aussage hierzu ist, das Bodenmaterial kann somit uneingeschränkt wiederverwendet werden.

Aufgrund dieser Aussage wurde in der Ausschreibung die Entsorgung von Z0 Material ausgeschrieben. Da die Messwerte nun allerdings eine Z1.1 bzw. Z1.2 Klassifizierung ergeben wird zur Entsorgung es Aushubmaterials ein Nachtrag notwendig.

Die Fa. Scharnagl aus Weiden hat zur Entsorgung des Z1.1 bzw. Z1.2 Materials einen Nachtrag in Höhe von 35.000,00EUR brutto eingereicht.

Bei der Baumaßnahme Wasserleitungserneuerung Regensburger Straße ergibt sich für die Entsorgung des restlichen Aushubmaterials ein gleicher Sachverhalt wie zur Entsorgung des restlichen Erdaushubmaterials. Die Fa. Münnich hat zur Entsorgung des Z1.2 Materials einen Nachtrag eingereicht.

Die Kosten der Fa. Münnich zur Entsorgung des überschüssigen Materials belaufen sich auf 17.000,34 EUR brutto

II.

Verwaltungsvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor den von der Fa. Scharnagl in Höhe von 35.000,00EUR brutto bzw. den von der Fa. Münnich in Höhe von 17.000,34EUR brutto vorgelegten und beide vom IB Preihsl & Schwan geprüften Nachträge zur Entsorgung des Erdaushubes zu genehmigen.

Vorlagen-Nr. 2018/0253, Aktenzeichen:

**TOP 10 Baugebiet Stadlhof (WA); 2. qualifizierte Änderung des
Bebauungsplanes; Abwägung der eingegangenen Anregungen und
Einwendungen**

**I.
Sachverhalt:**

Der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof hat in seiner Sitzung am 04.10.2018 beschlossen, dass der Bebauungsplan „Stadlhof“ geändert werden soll und hierzu den Billigungs- und Auslegungsbeschluss entsprechend dem Entwurf des Ing.-Büros Preihsl+Schwan, vom 16.08.2018 gefasst. Da der Zugriff auf die notwendigen Ausgleichsflächen teilweise weggefallen ist, wird der Rest der Ausgleichsfläche an zwei Ersatzstandorten erbracht.

Der erste Ersatzstandort für die notwendigen Ausgleichsflächen befindet sich im Stadtgebiet von Maxhütte-Haidhof auf der Fl.-Nr. 742/4, Gem. Leonberg, nördlich des Trinkwasserbrunnens Hoferlberg mit einer Ausdehnung von ca. 185 m weiter in nordöstlicher Richtung entlang des westlichen Randes des Waldstreifens zwischen der Bahnlinie Regensburg – Schwandorf und der Südwestspitze des Ortsteils Leonberg und beläuft sich auf eine Fläche von ca. 6.150 m².

Der zweite Ersatzstandort für die Ausgleichsflächen zum Bebauungsplan „Stadlhof“ befindet sich in der Gemeinde Wald, Landkreis Cham, und ist auf zwei Teilstandorten auf den Fl.-Nr. 308 (ca. 5.400m²) und 311 (ca. 8.500 m²), jeweils Gem. Siegenstein, aufgeteilt. Beide Standorte befinden sich zwischen der Staatsstraße 2145 und dem Otterbach südlich des Ortsteils Wünschenbach.

Um den naturschutzrechtlichen Erfordernissen gerecht werden zu können, wurde das Landschaftsarchitekturbüro Blank, Pfreimd, mit der Erstellung eines Grünordnungsplanes einschließlich Umweltbericht beauftragt. Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben wurde auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. Im Umweltbericht wurde auch erarbeitet und dargelegt, welche Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft erforderlich werden.

Die öffentliche Auslegung wird seit 25.10.2018 durchgeführt. Die Frist endet am 26.11.2018.

Im gleichen Zeitraum wurde bzw. wird die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Seitens der Öffentlichkeit liegen bis dato keine Einwendungen vor.

Folgende Stellungnahmen wurden durch die Träger öffentlicher Belange bisher vorgebracht:

Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsstelle:

Keine Einwendungen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Cham:

Keine Einwendungen

Staatliches Bauamt Amberg-Sulzbach:

Keine Einwendungen

Staatliches Bauamt Regensburg:

Die Legende für die Ausgleichsfläche Siegenstein ist noch in den Unterlagen zu ergänzen.

Soweit die symbolische Abgrenzung der Ausgleichsfläche keinen Eingriff durch Errichtung einer baulichen Anlage, z.B. massives Hindernis als Mauer o. dgl, parallel der Staatsstraße darstellt, besteht mit dem Vorhaben grundsätzlich Einvernehmen.

Abwägung:

Eine dauerhafte Umzäunung findet nicht statt. Die Anbauverbotszone von 20m vom Fahrbahnrand der Staatsstraße bleibt damit gewahrt. Ggf. erforderliche temporäre Einzäunungen gegen Wildverbiss sind vor Ausführung der Ausgleichsmaßnahme mit dem Staatlichen Bauamt Regensburg abzustimmen und nach Möglichkeit andere Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

Verwaltungsvorschlag:

Die Anregungen werden beachtet.

Wasserwirtschaftsamt Weiden:

Die neu ausgewiesene Ausgleichsfläche nördlich des Brunnen Hoferlberg soll an einem Gewässer III. Ordnung durchgeführt werden, was grundsätzlich sehr begrüßt wird. Im Rahmen der Ausführungsplanung und Umsetzung ist das Wasserwirtschaftsamt Weiden für die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme nochmals zu beteiligen.

Abwägung:

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden wird bei Ausführungsplanung und Durchführung der Ausgleichsmaßnahme wie gewünscht eingebunden.

Verwaltungsvorschlag:

Die Anregungen werden beachtet.

Gemeinde Wald:

Keine Einwendungen

DB AG – DB Immobilien:

Keine Einwendungen

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schwandorf:

Keine Einwendungen

Landratsamt Schwandorf – Untere Naturschutzbehörde:

Die entfallende Kompensation wird nun auf zwei externen Flächen beim Brunnen Hoferlberg und im Landkreis Cham auf den Teilflächen Fl.-Nr. 308 und 311, Gem. Siegenstein, erbracht. Die Kompensationsflächen östlich und westlich des Baugebietes bleiben, bis auf eine größenmäßige Verringerung der westlichen Fläche, unverändert. Die Berechnung sowie der Umfang des Kompensationsbedarfs bleiben unverändert.

Die neu vorgesehenen Flächen sowie die darauf vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren. Im Bebauungsplan ist festgesetzt, dass die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erschließung zu erfolgen hat. Da die Erschließung schon längst abgeschlossen ist, sind sämtliche Maßnahmen bis spätestens 31.12.2109 fertigzustellen.

Die Herstellung der beiden externen Flächen, insbesondere die Arbeiten im Gewässerbereich, ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen.

Die Pflege sämtlicher Ausgleichsflächen nach den Vorgaben des Umweltberichts bzw. der zweiten Änderung des Bebauungsplanes ist sicherzustellen.

Westlich und nördlich der Ausgleichsfläche Hoferlberg befinden sich noch intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Die Grenze zwischen Ausgleichsfläche und bewirtschafteten Ackerflächen ist mit geeigneten Maßnahmen kenntlich zu machen (z.B. Einschlagen von Pflöcken, Ablage von Findlingen o.ä.).

Sofern die Ausgleichsflächen nicht im Eigentum der Stadt Maxhütte-Haidhof befinden, ist eine dingliche Sicherung der Fläche erforderlich.

Sämtliche Ausgleichsflächen sind durch die Stadt Maxhütte-Haidhof an das bayerische Ökoflächenkataster zu melden. Eine Meldung der bereits festgesetzten Flächen östlich und westlich des Baugebietes ist bisher noch nicht erfolgt.

Eine Ortseinsicht hat ergeben, dass die Ausgleichsmaßnahmen nicht vollständig umgesetzt wurden. Diese sind zeitnah nachzuholen. Ausfälle sind entsprechend nachzupflanzen.

Abwägung:

Die Ausgleichsmaßnahmen auf den geplanten Ersatzflächen werden in der folgenden Pflanzperiode entsprechend den Auflagen der Unteren Naturschutzbehörde hergestellt.

Die Meldung ans Ökoflächenkataster erfolgt nach Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen auf den Ersatzflächen im Paket.

Bezüglich der Nachbesserungen auf den bestehenden Ausgleichsflächen ist die Stadtverwaltung mit dem Erschließungsträger bereits in Kontakt. Auf der westlichen Ausgleichsflächen wurden Anpflanzungen durch die wilde Ablagerung von Bodenaushub zerstört. Die Nachpflanzungen werden durch den städtischen Gärtnertrupp überwacht. Grundsätzlich erfolgt eine Abnahme der Ausgleichsflächen gem. Erschließungsvertrag erst nach 5 Jahren durch die Stadt Maxhütte-Haidhof. Diese erfolgt nur bei fachlich einwandfreier Ausführung der Ausgleichsmaßnahmen. Dies wurde auch bereits gegenüber dem Erschließungsträger kommuniziert.

Verwaltungsvorschlag:

Die Anregungen werden beachtet. Die erforderlichen Nachbesserungen werden durch den Erschließungsträger durchgeführt.

Vorlagen-Nr. 2018/0254, Aktenzeichen:

TOP 11	Baugebiet Stadlhof (WA); 2. qualifizierte Änderung des Bebauungsplanes; Satzungsbeschluss
---------------	--

Vorlagen-Nr. 2018/0246, Aktenzeichen:

TOP 12 Baugebiet Maxhütte-Ost V (WA); erneute Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen
--

I.

Sachverhalt:

Der Erschließungsträger bittet nachträglich um die Erhöhung der Anzahl der zulässigen Wohneinheiten bei den Parzellen 17, 18, 24 und 25 des Bebauungsplanentwurfs von 6 auf jeweils 9 Wohneinheiten.

Diese Parzellen befinden sich zwar jeweils „ingerahmt“ von 6-Familienwohnhäusern, allerdings stellt die Erhöhung eine Veränderung eines Grundzuges der Planung dar und muss vom Stadtrat durch eine erneute Billigung beschlossen werden.



Faktisch können bei den Parzellen 17 und 18 die notwendigen Stellplätze nicht auf den eigentlichen Parzellen errichtet werden. Diese müssen auf den Parzellen 16 und 19 errichtet werden. Eine Praktikabilität dieser Planung wird seitens der Bauverwaltung angezweifelt – die Parkplätze werden nicht angenommen und im Ergebnis wird die Erschließungsstraße durch auf Straße parkenden Fahrzeuge dauerhaft verengt werden. Zudem führt dies zu einer Überschreitung der maximal zulässigen Grundflächenzahl nach der Baunutzungsverordnung. Die Grundflächenzahl regelt das Verhältnis von versiegelten Flächen zu Grünflächen auf den jeweiligen Parzellen. Diese könnte zwar ausnahmsweise durch den Bebauungsplan zugelassen werden, jedoch wird selbst bei einer Ausführung der Stellplätze in wassergebundener Bauweise oder mit Rasengittersteinen, die privaten Grünflächen durch das tatsächliche Verstellen durch Fahrzeuge spürbar und städtebaulich als negativ zu bewertend weiter beschnitten.

Durch die einzig mögliche Anordnung der Parkplätze auf den Parzellen 24 und 25 geht zudem eine nicht unerhebliche Anzahl an öffentlichen Stellplätzen verloren, die in einem Baugebiet mit nun mehr als 100 Wohneinheiten gerade in der Nähe der Mehrfamilienwohnhäuser für den zusätzlichen Besucherverkehr angezeigt wären.

Der Stadtrat möge berücksichtigen, dass er sich in der außerordentlichen Stadtratssitzung zur „Neuen Mitte – Maxhütte“ dahingehend befasst hat, dass eine weitergehende Durchgrünung der Baugebiete wünschenswert ist. Dies wurde in die laufende Planung für das Baugebiet Maxhütte-Ost V nur in Form des Spielplatzes berücksichtigt. Diese Planung stellt aber eine weitere Verknappung der (privaten) Grünflächen dar und wäre dem selbst gesetzten Ziel des Stadtrates hierzu genau gegenläufig.

Eine Befürwortung dieser Änderung durch den Stadtrat wird als negativ für das Gesamterscheinungsbild des Bauquartiers erachtet, da bei den erwünschten 9-Familienwohnhäusern die versiegelten Flächen nicht nur durch die Stellplätze, sondern auch durch die dann größeren Baukörper.

Inhaltlich könnte sich der Stadtrat die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Einwendungen zu Eigen machen (unter der Maßgabe, dass er die Kindergarten-, Kinderkrippen- und Grundschulklassenkapazitäten auch unter Hinzufügung der zusätzlichen Wohneinheiten noch für ausreichend erachtet), wobei aus Sicht der Verwaltung diese Änderung schon aus den oben genannten Gründen nicht empfohlen wird.

Vorlagen-Nr. 2018/0248, Aktenzeichen:

TOP 13	Baugebiet Maxhütte-Ost V (WA); erneuter Billigungs- und Auslegungsbeschluss
---------------	--

Vorlagen-Nr. 2018/0244, Aktenzeichen:

TOP 14 Antrag auf Anerkennung als Baudenkmal; Silogebäude der ehem. OBAG; Benehmen der Stadt Maxhütte-Haidhof

**I.
Sachverhalt:**

Der neue Grundstückeigentümer der Fl.-Nr. 218/2, Gem. Maxhütte-Haidhof, Herr Erich Koller, hat bei der Unteren Denkmalschutzbehörde angefragt, ob es sich bei dem Gebäude um ein Baudenkmal handelt und beabsichtigt den dortigen Industriebau für Wohnzwecke zu nutzen.



Ehem. Brikettfabrik Maxhütte-Haidhof, später Schamottewerk, Ansicht von Südwest (2018)

Das bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat mittlerweile die Denkmalwürdigkeit festgestellt und das Objekt wie folgt in die Denkmalliste aufgenommen:

D-3-76-141-46:

Strieghof, Nähe Industriestraße. Ehem. Braunkohlebrikettfabrik der Oberpfälzer Braunkohlegewerkschaft, vier- und fünfgeschossiger Industriebau in Sichtziegelmauerwerk mit stichbogigen Fenstern bzw. Blendfenstern, Lisenengestellgliederung und stichbogigen Tonnendächern, von A. Wehner der ZEMAG (Zeitler Eisengießerei und Maschinenbau AG), 1908; verändert 1917, nach 1941 Umnutzung zur Schamottfabrik der Oberpfälzer Schamotte- und Tonwerke GmbH Ponholz. Fl.-Nr. 218/2, Gem. Maxhütte-Haidhof.

Gem. Art. 2 Abs. 1 BayDSchG ist über die Eintragung in die Denkmalliste das Benehmen mit der jeweiligen Kommune herzustellen.

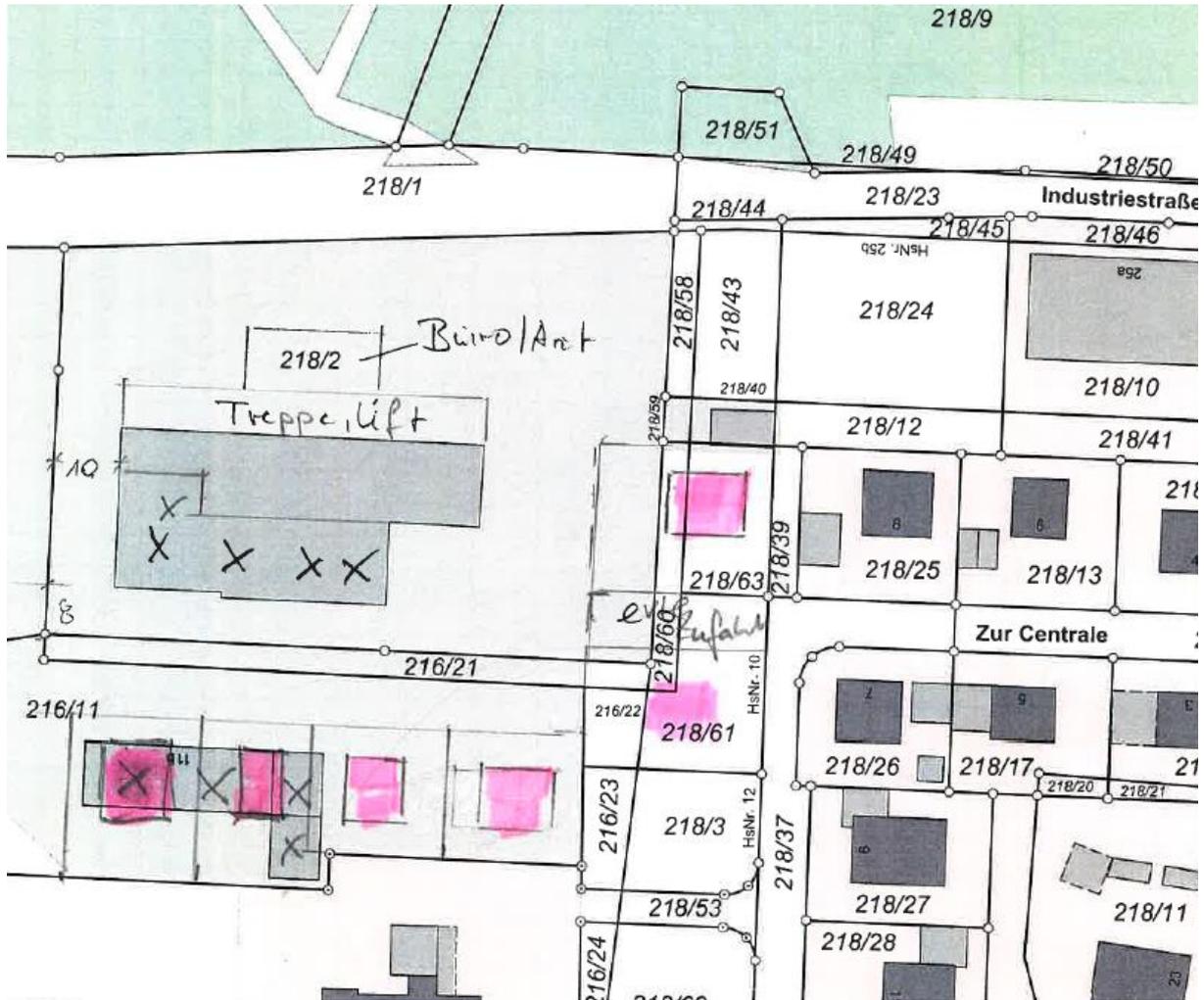
Die Stadt Maxhütte-Haidhof hat somit Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, mitzuteilen. Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft beziehen (z.B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen und Korrekturen). Diese werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmaleigenschaft berührt wird.

Einwendungen, die sich gegen die Folgen der anerkannten Denkmaleigenschaft richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst dort sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und andere öffentliche oder private Belange gegeneinander abzuwägen. Bei der Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen nicht berücksichtigt werden.

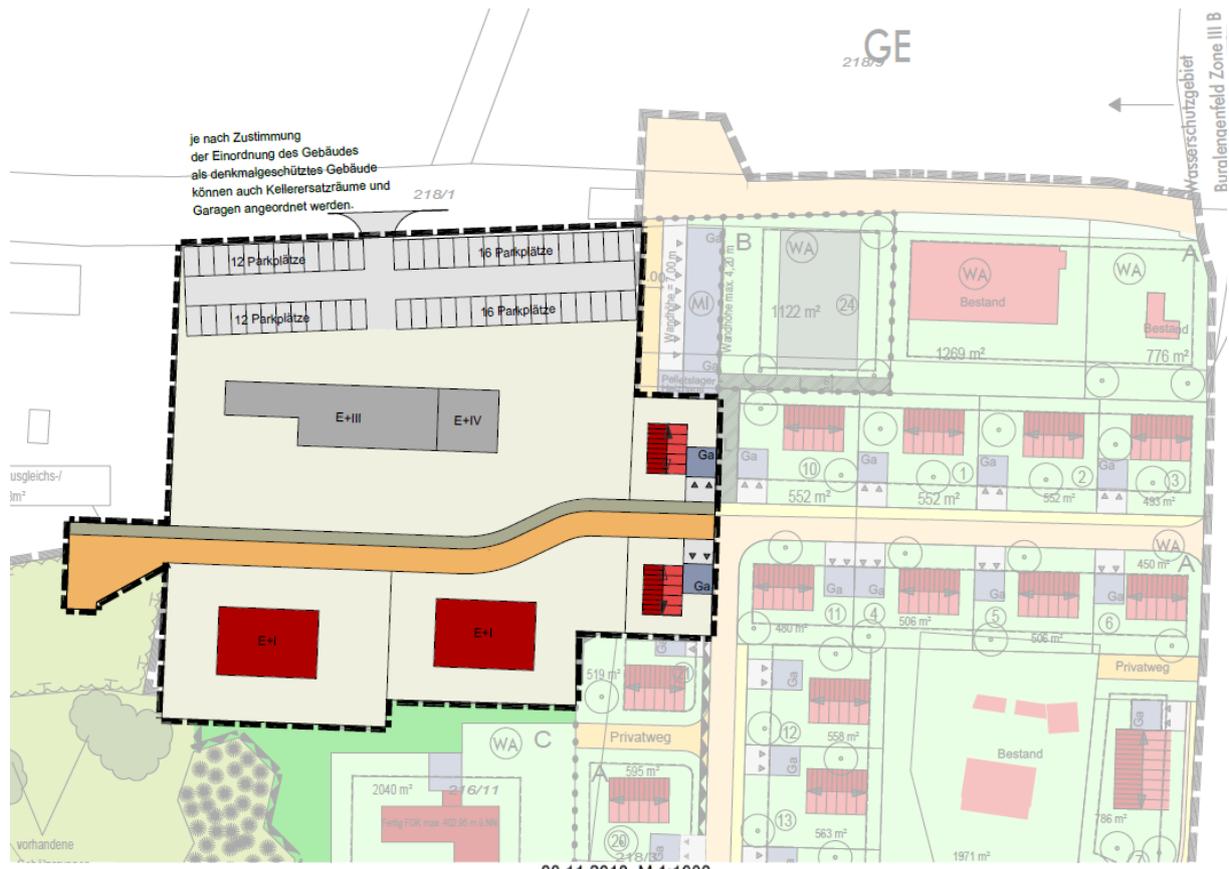
Der Ortsheimatpfleger, sowie die Bauverwaltung, begrüßen die Unterschutzstellung des Industriedenkmals als wichtiges historisches Objekt nicht nur für die Stadtgeschichte, sondern wegen der überregionalen Bedeutung als Gründungszelle von OBAG und der heutigen E.ON

Für die Genehmigungsfähigkeit der Wohnnutzungen müsste im Flächennutzungsplan die Darstellung von Gewerbe in Wohnen geändert werden und ein Bebauungsplan aufgestellt werden bzw. der bestehende Bebauungsplan im Osten des Silogebäudes auf diese Fläche erweitert und modifiziert werden (u.a. Auswirkungen auf festgesetzte Lärmschutzeinrichtungen).

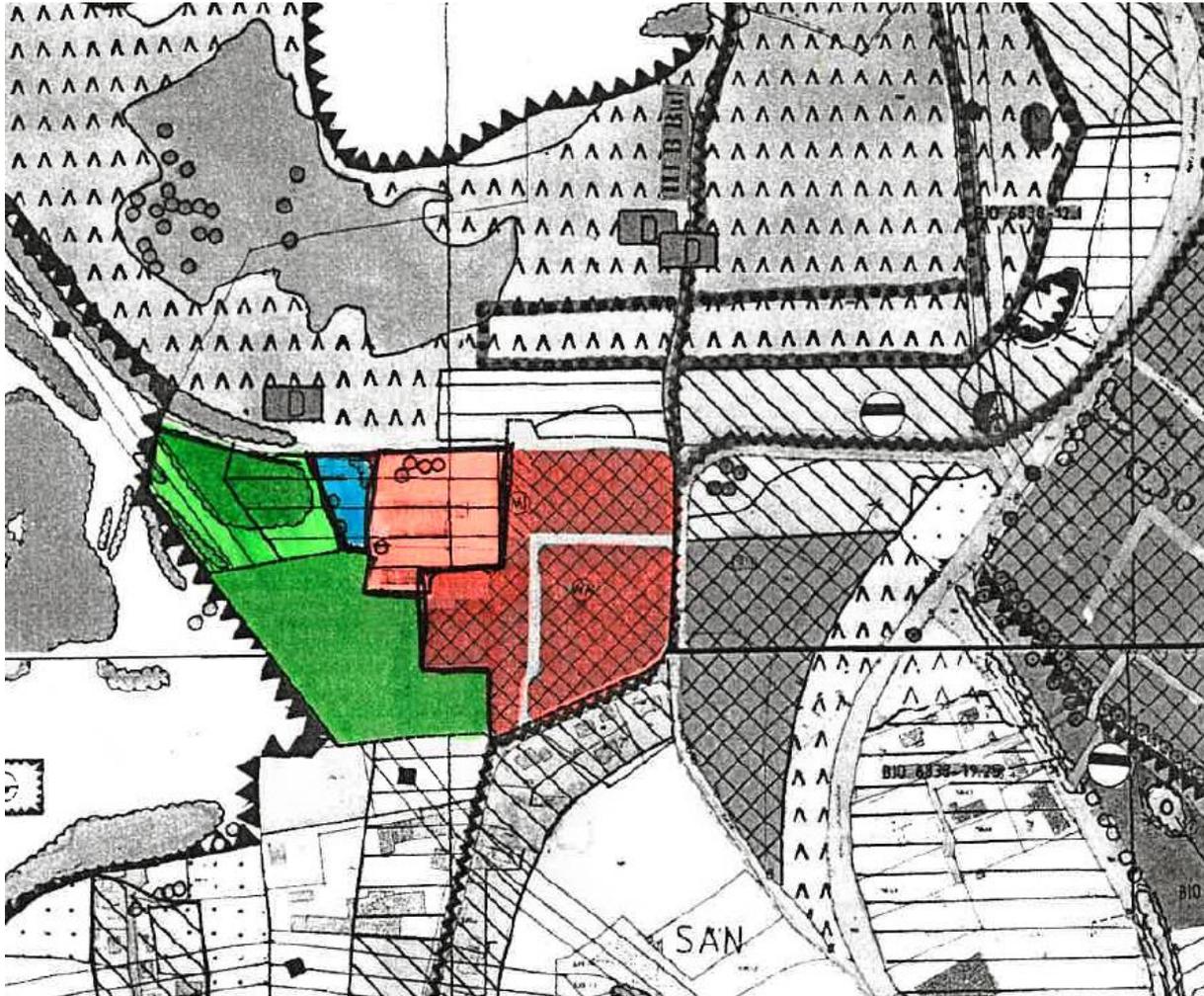
Hierzu liegt seitens des Eigentümers eine erste Skizze zu einer Wohnnutzung vor, die sich nicht nur auf das Objekt selbst, sondern auch auf weitere Bebauungen –ebenfalls Wohnen– im weiteren Umgriff bezieht.



Alternativplan:



Das im Flächennutzungsplan der Stadt Maxhütte-Haidhof vorgesehene Gewerbegebiet wird durch die für das Silogebäude erforderliche Bauleitplanung auf ca. 2.400m² auf der Fl.-Nr. 216/12, Gem. Maxhütte-Haidhof, reduziert (Restfläche der Fl.-Nr. 216/12 ohnehin nur nach Flächennutzungsplan als Grünfläche vorgesehen). Die Anordnung eines solch kleinen singulären Gewerbestandortes am Rande erscheint weder städtebaulich, noch wirtschaftlich sinnvoll und birgt weiterhin das entsprechende Störpotenzial, das gerade bei Wohnnutzungen in den oberen Etagen nur schwer kompensiert werden kann. Die gesetzlichen Vorschriften verbieten bei Gewerbelärm –im Gegensatz zu Verkehrslärm– den Einsatz von passiven Schallschutzmaßnahmen, wie z.B. Schallschutzfenstern o.ä. Dieser muss daher durch aktive Lärmschutzmaßnahmen, die voraussichtlich unwirtschaftlich sind (Höhe!) und zudem weder städtebaulich, noch in Bezug auf das Ensemble des Baudenkmals wünschenswert sind und voraussichtlich auch auf Widerstand des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde treffen werden.



Es wird daher empfohlen mindestens auf Ebene des Flächennutzungsplanes die Gewerbeflächendarstellung (hier: blau) ebenfalls in Wohnbauflächen zu ändern. Sinnvollerweise sollte hier zugleich die angedachte Bauleitplanung für die Erweiterung des Bebauungsplanes Strieglhof II nicht nur die Flächen des Silogebäudes umfassen, sondern sich auch auf den „Gewerbeteil“ der Fl.-Nr. 216/12, Gem. Maxhütte-Haidhof, erstrecken. Dem Erschließungsträger sollte daher anheimgestellt werden, im Realisierungsinteresse für den Silobereich eine ganzheitliche Überplanung mit dem Nachbargrundstück anzustreben. Sollte eine Einigung nicht zustande kommen, wird dem Stadtrat empfohlen, im Zuge der o.g. Flächennutzungsplanänderung, die blau gekennzeichneten Flächen in Grünfläche zu ändern.

II.

Verwaltungsvorschlag:

1. Die Stadt Maxhütte-Haidhof erklärt Ihr Benehmen des beschriebenen Objekts als Baudenkmal.
2. Die teilweise noch als Gewerbefläche dargestellte Fl.-Nr. 216/12, Gem. Maxhütte-Haidhof, wird in die Planung einbezogen. Falls dies nicht möglich ist, soll die Darstellung dort in Grünflächen entsprechend dem westlichen und südlichen Umgriff geändert werden. Der Antragsteller hat hierzu mit dem Grundstückseigentümer Kontakt aufzunehmen.

Vorlagen-Nr. 2018/0250, Aktenzeichen:

TOP 15 Deponie Vogelherd; Honorarvertrag und Genehmigung der Sanierungsplanung

I.
Sachverhalt:

Eine Überprüfung durch die GAP hat ergeben, dass die Förderwürdigkeit der Sanierung der ehem. Hausmülldeponie Vogelherd bei Pirkensee nicht förderfähig sein wird. Die Lage im Wasserschutzgebiet und die mögliche Gefährdung für den Altlastenpfad Boden – Grundwasser reicht allein für eine Förderungsmöglichkeit nicht aus. Nach den Förderrichtlinien müssten weitere Wirkungspfade nach dem Bodenschutzrecht betroffen sein, was hier nicht der Fall ist. Zudem stellt die Maßnahme eine reine Vorsorgesanierung dar, was ebenfalls nicht förderfähig ist –es muss eine konkrete Beeinträchtigung des jeweils betroffenen Wirkungspfades nach Bodenschutzrecht tatsächlich bereits vorliegen.

Die Kosten hierfür müssten dann von der Stadt Maxhütte-Haidhof vollständig getragen werden.

Das Planungsbüro Tauw hat in Abstimmung mit den Fachbehörden nach Sanierungsalternativen gesucht. Tatsächlich konnte eine kostengünstigere Variante der Abdeckung des Deponiekörpers gefunden werden und der Umgriff konnte entsprechend enger gezogen werden.

Die Kostenschätzung der Tauw beläuft sich für die Sanierung auf eine Summe von 695.621,34 € brutto.

Für die Entwässerung des Oberflächenwassers ist die Einleitung das Gewässer III. Ordnung über Drittgrundstücke erforderlich. Die hierzu erforderlichen Durchleitungsrechte sind mit den jeweiligen Grundstückseigentümern noch zu vereinbaren.

Formell ist der Honorarvertrag mit der Tauw abzuschließen. Das Honorarangebot lautet auf 123.522,00 € brutto und sind in der oben genannten Kostenschätzung bereits enthalten.

Anrechenbare Kosten: 480.000 €

46.500 € Planung LP 1-9 HOAI § 44 Ingenieurbauwerke,
HZ IIIu,

16.800 € Örtliche Bauüberwachung 3,5% AK,	1 psch	63.300,00 €
---	--------	-------------

SiGe-Koordination inkl. SiGe-Plan	1 psch	5.000,00 €
-----------------------------------	--------	------------

ArSi-Planung für Arbeiten in kontaminierten Bereichen	1 psch	3.500,00 €
---	--------	------------

Qualitätssicherung, Fremdüberwachung, Dokumentation, Analysen ca. 4% v. KG 500,	1 psch	19.500,00 €
---	--------	-------------

Ökologische Baubetreuung Ausgleichsflächen und

Artenschutz inkl. Planung Ausgleichsflächen	1 psch	7.500,00 €
Grundwasseruntersuchung, Monitoring	1 psch	5.000,00 €
Summe KGR 590		netto 103.800,00 € brutto 123.522,00 €

II.

Verwaltungsvorschlag:

1. Der Stadtrat genehmigt die vorliegende Entwurfsplanung zur Vorlage im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Schwandorf.
2. Das Planungsbüro Tauw bietet die Leistung in Honorarzone 3 Mindestsatz zu einem Gesamthonorar von 123.522,00 € brutto an. Das Büro wird mit der Gesamtplanung in den Leistungsphasen 1 bis 9 beauftragt.

Vorlagen-Nr. 2018/0263, Aktenzeichen:

TOP 16 Sanierungsprogramm Wasser; Erneuerung der Wasserleitung vom Hochbehälter Brücklhof bis zum Erlenweg; Genehmigung Entwurf und Beschluss zur Ausschreibung der Maßnahme

I.

Sachverhalt:

Die Wasserleitung vom Hochbehälter Brücklhof bis zum Erlenweg in Ponholz bringt aufgrund der vorhandenen Inkrustierungen nicht die geforderten Wassermengen zur Bereitstellung der Löschwassermengen in Ponholz, Pirkensee und dem Nettozentrallager. Dieser Sachverhalt wurde durch mehrere Messungen an der Wasserleitung und an zugehörigen Hydranten festgestellt. Auch Untersuchungen, ob sich in der Leitung Hindernisse, z. B. Montagehölzer befinden, wurden ergebnislos durchgeführt. Aufgrund dieser Ergebnisse ist die Erneuerung der Wasserleitung vom Brücklhof bis zum Erlenweg notwendig und eine wichtige Säule zur Bereitstellung von Löschwasser für die gesamte Druckzone 2. Die Kostenberechnung für die Erneuerung der Wasserleitung liegt zur Bauausschusssitzung vor. Die Kosten werden aus Sanierungsprogramm Kanal und Wasser bestritten.

II.

Verwaltungsvorschlag:

Dem vorgelegten Entwurf des Ingenieurbüros Weiss wird zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Maßnahme öffentlich auszuschreiben.

Vorlagen-Nr. 2018/0265, Aktenzeichen:

TOP 17 Sanierungsprogramm Kanal und Wasser; Leitungssanierung Goethestraße

I.

Sachverhalt:

In der Goethestraße ist es laut der Prioritätenliste notwendig die Wasserleitung inklusive Hausanschlüsse zu erneuern. In diesem Zuge wurden die Kanalhaltungen ebenfalls untersucht. Laut den Untersuchungsergebnissen des IB Preihs & Schwan ist auf der gesamten Länge der Goethestraße die Kanalleitung inklusive der Hausanschlüsse zu erneuern. In diesem Zuge wird das städtische Breitbandleerrohr mitverlegt. Am Ende der Baumaßnahme werden die Kanal- und Wasserleitungstrassen wieder geschlossen. Anschließend die restliche Asphaltdecke abgefräst und die gesamte Straße neu überzogen.

II.

Verwaltungsvorschlag:

Dem vorgelegten Entwurf wird zugestimmt und die Verwaltung beauftragt die Maßnahme öffentlich auszuschreiben.

Vorlagen-Nr. 2018/0264, Aktenzeichen:

TOP 18 Sanierungsprogramm Wasser; Leitungssanierung in Richtung Ortsteil Roding
--

I.

Sachverhalt:

Die Wasserversorgungsleitung nach Roding zwischen dem Ortsausgang in Maxhütte und der Einmündung in den Alten Postweg im Ortsteil Roding ist als Asbestzementleitung ausgeführt.

Aufgrund der Rohrbrüche in den Jahren 2017 und 2018 mit Kosten von jeweils rund 22.000 EUR ist die Sanierung der Leitung mit einem Inliner vorzunehmen. Die Asbestzementleitung wurde in den 1960er Jahren verlegt. Durch die Alterungsprozesse kommt es zu vermehrten Rohrbrüchen. Der Nachteil von Asbestzementleitungen liegt darin, dass bei Rohrbrüchen größere Abplatzungen vorkommen und die Asbestzementleitung komplett als 6m Stangen getauscht werden müssen. Der Tausch der 6m Stangen erfordert vergrößerten Tiefbau mit den daraus resultierenden erhöhten Kosten.

Die Kostenberechnung zur Sanierung der Wasserleitung mit einem Inliner liegt zur Bauausschusssitzung vor. Die Kosten werden aus Sanierungsprogramm Kanal und Wasser bestritten.

II.

Verwaltungsvorschlag:

Dem vorgelegten Sanierungsentwurf des Ingenieurbüros Weiss wird zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Maßnahme öffentlich auszuschreiben.

Vorlagen-Nr. 2018/0182, Aktenzeichen:

TOP 19 P + R-Anlage am Bahnhof; Genehmigung der Entwurfsplanung und Beschluss zur Ausschreibung der Maßnahme

I.

Sachverhalt:

Der Stadtrat befasste sich letztmals in seiner Sitzung am 01.02.2018 mit der Thematik. Der Vorentwurf des Ingenieurbüros Derori, Regenstauf wurde damals genehmigt und beschlossen, auf der Grundlage des Vorentwurfs einen Bauentwurf zu erstellen.

Der Bauentwurf soll vorgestellt und ein Beschluss zur Ausschreibung der Maßnahme gefasst werden.

Vorlagen-Nr. 2018/0236, Aktenzeichen:

TOP 20 Linterweiher; Vergabe der Baugrunduntersuchung für den Standsicherheitsnachweis Hochwasserdamm
--

I.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 01.02.2018 hat der Stadtrat von Maxhütte-Haidhof den Vorentwurf des Ingenieurbüros Regierungsbaumeister Schlegel GmbH & Co. KG, München zugestimmt und beschlossen, dass die Variante 2 b (Neubau eines Dammes mit Spundwand vor dem alten) zur Ausführung kommt.

Für die statische Bemessung der Gesamtbaumaßnahme (Dammneubau, Hochwasserentlastungsbauwerk und Grundablass) benötigt das Büro noch Baugrunduntersuchungen im Bereich der neuen Standorte. Die Untersuchungsergebnisse sind Voraussetzung für die Erstellung des endgültigen Bauentwurfes mit Zuwendungsantrag. Der Freistaat Bayern fördert diese Maßnahme zu 50 %. Die Baugrunduntersuchung wurde beschränkt ausgeschrieben. Sechs Baugrundinstitute wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Zur Angebotseröffnung lag ein Angebot vor. Am Montag, 29.10.2018 fand ein Ortstermin am Linterweiher statt. Neben den Vertretern des Ingenieurbüros aus München waren das Landratsamt Schwandorf als Wasserrechtsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Weiden als Fachbehörde geladen. Dipl.-Ing. Manuel Schlegel vom Wasserwirtschaftsamt wies darauf hin, dass der Diesenbach und damit auch der Linterweiher ein Gewässer III. Ordnung darstellen, für die die Stadt Maxhütte-Haidhof verantwortlich ist. Die einschlägigen Vorschriften der DIN 19 700 sind zu beachten. Die Unterhaltsverpflichtung für die Stadt ist auch unabhängig davon zu sehen, wer Eigentümer der betreffenden Fläche ist. Auch die Vertreter des Landratsamtes Schwandorf als Wasserrechtsbehörde gingen auf die Unterhaltsverpflichtungen der Stadt ein. Die Stadt hat Maßnahmen zu ergreifen, um die Anlagensicherheit am Linterweiher herzustellen. Die Genehmigung der auszuführenden Arbeiten erfolgt mittels eines Planfeststellungsverfahrens, mit welchem es auch möglich wird, in Eigentumsrechte des Herrn Schindler einzugreifen. Die Mitglieder des Stadtrates hatten Gelegenheit, aufgetretene Fragen mit den Fachbehörden zu diskutieren.

II.

Verwaltungsvorschlag:

Den Auftrag zur Durchführung einer Baugrunderkundung zur Herstellung der Anlagensicherheit am Linterweiher erhält die Firma gbm -Gesellschaft für Baugeologie und Messtechnik mbH- zu einem Gesamtpreis in Höhe von 53.746,35 €.

Vorlagen-Nr. 2018/0267, Aktenzeichen:

TOP 21 Rathausumbau; Vorstellung der Kostenschätzung